

Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Postzustellungsurkunde
Junggeflügelmästerei
Kammermeier GmbH
z.Hd. Herrn Adrian Kammermeier
Lohmühle 1
94333 Geiselhöring

Straubing, den 06.02.2013

AZ: 43- 1711/1
Umweltschutz
Ihr Ansprechpartner: Frau Denk

☎ 09421/973 106
Fax 09421/973 230
Zimmer: 229
Email: denk.irene@landkreis-straubing-
bogen.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Betrieb von Anlagen zur Aufzucht von Masthähnchen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2406,
Gemarkung Sallach, Masthähnchenstall Lohmühle durch die Junggeflügelmästerei
Kammermeier GmbH, Lohmühle 1, 94333 Geiselhöring
Anzeige vom 16.12.2012

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

- I. Die Firma Junggeflügelmästerei Kammermeier GmbH hat beim Betrieb des Masthähnchenstalles Lohmühle auf der Fl.Nr. 2406, Gemarkung Sallach, Gemeinde Geiselhöring die unter Ziffer III. dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen zu beachten, durch diese werden die unter Ziffer II genannten Nebenbestimmungen des Bescheides vom 23.10.2008 ersetzt.
- II. Die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing- Bogen vom 06.02.2013 versehenen Pläne und Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:
 - Plan EG; M 1:1000
 - Plan 1. Stock- Abluft, Zuluft, M 1:1000
 - Plan Seitenansicht
 - Datenblatt Siloanlagen
- III. Nebenbestimmungen
 1. Anlagenkenndaten:
 - a) Stall mit 2 Etagen und jeweils 2 Abteilen/ Etage
 - b) Maximale Belegung: 29 000 Tiere/Abteil entsprechend 116 000 Tiere Gesamtbelegung
 - c) Dauer pro Durchgang: 30 bis 40 Tage Mast und 7- 14 Tage Service
 - d) Haltungsform: Bodenhaltung auf Tiefstreu
 - e) Nippeltränken mit Tropfwasserauffangschalen
 - f) Rein- Rausverfahren
 - g) Futterlagerung in 3 Futterblechsilos mit je 28 t Inhalt und automatischer Fütterung über Spiralförderanlagen

- h) Lüftungsanlagen
je Abteil
 - 2 Ventilatoren (1) zur Grundlüftung, stufenlos bis 20 000 m³ mit mindestens 50% Stoßlüftung
 - 2 Ventilatoren (2) für Multisteplüftung 20 000 m³/h
 - 4 Ventilatoren (3) für Sommerlüftung 40 000 m³/h
- k) 1 abflusslose Schmutzwassersammelgrube mit je 16 m³ Inhalt und mit 1 Entwässerungsrinne
- l) 1 Ölkanone je Abteil mit jeweils 70 kW Nennleistung für Notbeheizung
- m) 1 Warmluftgebläse je Abteil mit 70 kW Nennleistung (Wärmeleitung aus der Biogasanlage)
- n) Brennstofflager: 3 Heizöl EL Tanks mit jeweils 2000 l

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Der Stall darf nur mit maximal 116 000 Masthähnchen belegt werden. Eine Änderung der Tierzahl oder die Änderung der Tierart bedarf einer Genehmigung.
- 2.2 Die Bestimmungen der TA Luft und der VDI 3783 sind zu beachten. Die Stallabteile sind mit dem Stand der Luftreinhalte- und Lärmschutztechnik entsprechenden Be- und Entlüftungseinrichtungen auszustatten.

Die Abluftkamine für die Grundlüftung (1) der Abteile im Obergeschoß haben eine Mündungshöhe von mindestens 10m über Erdgleiche und mindestens 3m senkrecht über Dachfirst aufzuweisen. Die Ventilatorleistungen sind dabei so auszulegen, dass eine Mindestabluftgeschwindigkeit von 7m/s nicht unterschritten wird.

Die Seitenabluftkamine für die Grundlüftung (1) der Abteile im Erdgeschoß haben antragsgemäß eine Mindesthöhe von 7,28m über Erdgleiche aufzuweisen. Die Ventilatorleistungen sind dabei so auszulegen, dass durch Erhöhung der Mindestabluftgeschwindigkeiten und Querschnittsverengungen auch mit den verkürzten Kaminen Überhöhungen wie bei den Abluftkaminen des Obergeschoßes erreicht werden. Auch die Seitenabluftkamine für die zusätzliche Sommerlüftung (2)(3) entlang der Südseite des Stalles haben antragsgemäß eine Mindesthöhe von 7,28m über Erdgleiche aufzuweisen.

Es sind dabei die gleichen Abluftbedingungen wie für die Grundlüftung des Erdgeschosses (1) beachtlich.

Die Abluft ist ungehindert senkrecht nach oben ins Freie abzuführen. Für diese Auslegung ist dem Landratsamt Straubing-Bogen schriftlich durch Berechnung der größeren Überhöhung die TA Luftkonformität nachzuweisen und diese durch eine Messung zu verifizieren.

- 2.3 Die Stallabteile, Zwischengänge, Lagerbereiche und Entwässerungsrinnen sind möglichst sauber zu halten. Auch ist stets auf ausreichende Trockenheit zu achten. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden (z.B. durch Nippeltränken mit Tropfwasserauffangschalen). Die Umgebung der Futtersilos ist sauber zu halten.
- 2.4 Eine dem Nährstoffbedarf angepasste Fütterung ist stets sicherzustellen.
- 2.5 Fahrwege, befahrbare Betriebsflächen sowie Kotverladebereiche sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke ausgeführten Decke in bituminöser Bauweise in Zementbeton oder gleichartigen Material auszuführen und bei Bedarf so zu säubern, dass Staubaufwirbelungen vermieden werden. Durch Kot- und Waschwasser verunreinigte Stellen sind sofort zu reinigen.
- 2.6 Das Notstromaggregat ist entsprechend den Herstellerangaben regelmäßig zu warten und auf ordnungsgemäße Funktion zu kontrollieren.
Die Kontrolltermine sind im Nachweisbuch zu dokumentieren.

- 2.7 Die direkt befeuerten Ölkanonen haben dem Stand der Luftreinhaltetechnik zu entsprechen und dürfen antragsgemäß im Dauerbetrieb eine Nennleistung von 70 kW nicht überschreiten. Als Brennstoff darf antragsgemäß ausschließlich nur Heizöl EL verwendet werden.
- 2.8 Die Ölkanonen, die Warmluftgebläse und Lüftungsanlagen sind entsprechend den Herstellerangaben sorgfältig zu warten und instand zu halten. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich, qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren und in einem Nachweisbuch zu dokumentieren.
- 2.9 Tierkadaver sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertung in geschlossenen, gekühlten Containern zwischen zu lagern

3. Lärmschutz:

- 3.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der TA Lärm vom 26.08.1998 in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- 3.2 Lärmerzeugende Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen insbesondere die Ventilatoren der Lüftungsanlagen, die Ölkanonen, Wärmetauscher und das Notstromaggregat haben dem Stand der Lärmschutztechnik zu entsprechen.
- 3.3 Auf dem Betriebsgelände bewegte Transportfahrzeuge haben dem Stand der Lärmschutz- und Luftreinhaltetechnik zu entsprechen.

4. Abfallwirtschaft

- 4.1 Die Lagerung von Hühnerkot mit Einstreu auf dem Betriebsgelände des Stalles ist unzulässig.
- 4.2 Die Abgabe in eine eigene oder eines Dritten für die Verwertung von Hühnerkot mit Einstreu geeignete Anlage darf nur erfolgen, wenn der Abnehmer eine ordnungsgemäße Zwischenlagerung und Verwertung von Hühnerkot mit Einstreu sicherstellt. Die Abgabemenge und das Datum der Abgabe ist in einem Nachweisbuch zu dokumentieren.
- 4.3 Für das nach einer Ausstallung bei der Reinigung anfallende Waschwasser ist eine geeignete Zwischenlagerung in einem dichten, geschlossenen Sammelbehälter vorzusehen. Das Waschwasser ist dann vorrangig einer ordnungsgemäßen Aufbereitung bzw. Verwertung zuzuführen oder entsprechend den Vorschriften des Abfallgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen.

IV. Kostenentscheidungen

1. Die Firma Junggeflügelmästerei Kammermeier GmbH hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.
2. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 450,00€ festgesetzt; Auslagen sind in Höhe von 3,45 € entstanden.

Gründe:

I.

Die Firma Junggeflügelmästerei Kammermeier GmbH betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr. 2406 der Gemarkung Sallach eine Anlage zur Aufzucht von Masthähnchen. Die Anlage wurde gem. § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt.

Die Anlage wurde am 23.10.2012 durch den Technischen Umweltschutz überwacht, dabei konnte festgestellt werden, dass Änderungen an der Anlage vorgenommen worden sind. Diese Änderungen wurden mit Schreiben vom 16.12.2012 angezeigt.

Die Fachstellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sein könnte, wurden zu dem Vorhaben gehört.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.1 Abs.1 c Bayerisches Immissionsschutzgesetz und Art.3 Abs.1 Nr.2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

III.

Die Anlage zur Aufzucht von Masthähnchen ist eine nach dem Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlage (§ 4 BImSchG i.V.m. Nr.7.1 c) Spalte 1 des Anhangs zu § 1 der 4.Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4.BImSchV).

Nach Eingang einer Anzeige hat das Landratsamt gemäß §15 Abs. 2 BImSchG zu prüfen, ob die angezeigte Änderung eines Genehmigungsverfahrens bedarf.

Da durch die Änderung keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen beim Betrieb der Anlage getroffen ist, bedarf es für die angezeigte Änderung keines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Die Nebenbestimmungen aus dem Bescheid vom 23.10.2008 wurden entsprechend angepasst.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. § 1, Tarif-Nr.8.II.0/1.8.1 und Nr. 2.I.1 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, in 93047 Regensburg, Haidplatz 1 **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch Email) ist unzulässig
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 ein Gebührevorschuss zu entrichten.